



HVBG

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1293 - 1298, DOK 374.1/017-BSG

**Zulässigkeit der Feststellungsklage - Gesundheitsstörung als Folge eines Arbeitsunfalls - Ermittlung des Feststellungsinteresses (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG, § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) - BSG-Urteil vom 03.04.1990 - 8 RKnU 3/88**

Zulässigkeit der Feststellungsklage - Gesundheitsstörung als Folge eines Arbeitsunfalls - Ermittlung des Feststellungsinteresses (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG, § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 03.04.1990 - 8 RKnU 3/88 - (Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 27.01.1988 - L 6 Kn 26/87 - in HV-INFO 1988, S. 1161-1165 und Zurückverweisung an des LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 03.04.1990 - 8 RKnU 3/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorgesehene, dem sozialgerichtlichen Verfahren eigentümliche besondere Ausgestaltung des auch den anderen Verfahrensordnungen geläufigen Instituts der allgemeinen Feststellungsklage sieht jedenfalls die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, nach dem Gesetzeswortlaut vor. Diese Regelung mag - argumentum e contrario - außerhalb der Unfallversicherung und des sozialen Entschädigungsrechts entsprechende Feststellungsklagen ausschließen. Aber sowohl der Wortlaut des Gesetzes als auch sein Sinn und Zweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte lassen es zu, die Vorschrift dahin auszulegen, daß die Frage des Ursachenzusammenhanges die ganze Kausalkette und auch die Frage umfaßt, ob eine bestimmte Gesundheitsstörung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit i.S. von § 548 Abs. 1 S. 1 RVO eingetreten ist (vgl. BSG-Urteil vom 27.7.1989 - 2 RU 54/88 - in HV-INFO 1989, S. 2430-2436). Damit soll festgestellt werden, daß die Trägerin der Unfallversicherung zur Entschädigung eines Gesundheitsschadens verpflichtet ist, wenn in Zukunft der Leistungsfall eintreten wird, d.h. alle weiteren jeweils erforderlichen Entschädigungsvoraussetzungen vorliegen werden.
2. Das nach § 55 Abs. 1 SGG in jedem Fall erforderliche berechnete Interesse an der begehrten Feststellung stellt als besondere Ausprägung des allgemeinen Rechtsschutzinteresses eine unverzichtbare und damit auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung dar, ohne daß er dazu einer entsprechenden Rüge der Beklagten bedarf.